

Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der Salzgitter AG

1. Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates besteht aus drei Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat. Sie werden von den Vertretern der Anteilseigner gewählt. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll dem Ausschuss angehören und ihm vorsitzen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist beratendes Mitglied; er kann dem Ausschuss Kandidatenvorschläge unterbreiten.
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor einer anstehenden Neuwahl des Aufsichtsrates für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

Entsprechendes gilt, wenn während der Amtsperiode des Aufsichtsrates zu seiner zeitnahen Ergänzung die gerichtliche Bestellung eines einzelnen Anteilseignervertreeters beantragt und dem Gericht ein geeigneter Kandidat vorgeschlagen werden soll.

3. Zur Vorbereitung seiner Aufgabenerfüllung soll der Ausschuss Anforderungsprofile erarbeiten, die beschreiben, welche Qualifikationen (Fachkenntnisse, Fähigkeiten, fachliche Erfahrung u. ä.) die Gesellschaft von ihren Aufsichtsratsmitgliedern erwartet.
4. Bei der Auswahl von Kandidaten hat der Ausschuss zu berücksichtigen, dass
 - a) dem Aufsichtsrat die Mitglieder angehören sollen, die die für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates benannten Ziele erfüllen und das für den Aufsichtsrat erarbeitete Kompetenzprofil ausfüllen;
 - b) dem Aufsichtsrat in der Regel nur Mitglieder angehören sollen, die die festgelegte Altersgrenze nicht überschreiten;

- c) dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll (vgl. C.6 DCGK). Unabhängigkeit wird angenommen, wenn das Aufsichtsratsmitglied in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann (vgl. C.7 DCGK). Dabei soll insbesondere berücksichtigt werden, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds
- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
 - aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
 - ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
 - dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört;
- d) dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören sollen (vgl. C.11 DCGK); und
- e) das Aufsichtsratsmitglied keine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen soll (vgl. C.12 DCGK).